

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VG 4/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter D a u
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 8. November 2005 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe
zu gewähren und Rechtsanwältin L. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

I

- 1 Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 8. November 2005 die Entscheidung des Sozialgerichts Kiel vom 17. Oktober 2001 aufgehoben und die Klage auf Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) mit der Begründung abgewiesen: Vorsätzliche rechtswidrige tätliche Angriffe in Gestalt von sexuellen Misshandlungen, die der Vater der Klägerin an dieser zwischen ihrem zweiten und vierzehnten Lebensjahr verübt habe, seien nicht nachgewiesen. Der Vater habe die ihm zur Last gelegten Taten bestritten. Die Angaben von Mutter und Schwester seien ebenso wenig wie die bei der Klägerin festgestellten Erkrankungen geeignet, auf tatsächlich stattgehabten sexuellen Missbrauch zu schließen. Die glaubwürdigen Zeugen hätten keine derartigen Handlungen beobachtet. Auf Grund der Art der Erkrankungen (komplexe dissoziative Störung, chronische Essstörung) könne allenfalls von einer gewissen statistischen Wahrscheinlichkeit des behaupteten sexuellen Missbrauchs ausgegangen werden. Die Klägerin selbst habe für die Zeit zwischen dem 7. und 14. Lebensjahr keine Erinnerung an konkrete Übergriffe des Vaters. Bezogen auf die Zeit um das zweite Lebensjahr vermute sie - auf Grund von bruchstückhaften und mosaikartigen Bildsegmenten im Rahmen von Flash-Back-Erlebnissen - die Verübung von sexueller Gewalt an ihr. Die beschriebenen Bildsegmente und damit verbundenen emotionalen Zustände stellten jedoch keine Erinnerung an reale Geschehensabläufe dar, sondern seien Bilder, die der Deutung bedürften. Diese führe nach den überzeugenden und schlüssigen Ausführungen des Sachverständigen Dr. S. nicht zwingend zur Annahme eines stattgehabten sexuellen Missbrauchs oder einer körperlichen Misshandlung, sondern lasse ebenso andere Möglichkeiten offen. Auch Prof. Dr. A. räume eine gewisse Unsicherheit im Hinblick auf die Eindeutigkeit des zu ziehenden Schlusses ein. Da die Klägerin mithin aus eigener Erinnerung keine Angaben zu den Geschehnissen machen könne, komme auch die Anwendung der Beweiserleichterung des § 15 Abs 1 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG) nicht zur Anwendung. Ebenso wenig könnten die Beweisschwierigkeiten der Klägerin durch die Regeln des Beweises des ersten Anscheins überwunden werden. Die Folgen der Beweislosigkeit gingen zu Lasten der Klägerin.
- 2 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Sie macht geltend, das Urteil des LSG leide unter einem Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz - SGG), und rügt Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).



II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gestützt, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien trägt die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht hinreichend Rechnung.
- 5 Soweit sich die Klägerin in der Beschwerdebegründung gegen den ihrer Ansicht nach fehlerhaften Beweismaßstab des LSG wendet, rügt sie kein verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des Gerichts, sondern greift dessen materielle Rechtsauffassung an. In der weiteren Begründung setzt sie den Tatsachenfeststellungen des LSG ihre eigene Sichtweise entgegen. Sie rügt damit eine fehlerhafte Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Ein derartiger Verfahrensmangel ist als Zulassungsgrund ausdrücklich ausgeschlossen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 6 Die behauptete Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist von der Klägerin ebenfalls nicht hinreichend dargelegt worden.
- 7 Wird der Zulassungsgrund der Divergenz geltend gemacht, erfordert die formgerechte Rüge, dass in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so bezeichnet wird, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Ent-



scheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67). Diese Anforderungen hat die Klägerin mit ihrer Beschwerdebegründung nicht erfüllt.

- 8 Die Klägerin behauptet zwar eine Divergenz zu der Entscheidung des BSG vom 22. Juni 1988 (9/9a RVg 3/87, BSGE 63, 270 = SozR 1500 § 128 Nr 34). Sie führt auch aus, die Entscheidung des LSG beruhe auf dem Rechtssatz: Auch für den Antragsteller, der zu dem geltend gemachten Schädigungstatbestand nach § 1 OEG zwar glaubhafte, aber lückenhafte Angaben auf der Grundlage sog Flash-Backs machen könne, lasse sich keine Beweiserleichterung aus § 15 KOVVfG herleiten. Sie legt jedoch nicht dar, aus welchen konkreten Formulierungen des LSG sich dieser Rechtssatz entnehmen lasse. Soweit sie dem Rechtssatz des LSG den des BSG entgegenstellt: Die Beweiserleichterung nach § 15 KOVVfG erfordere, dass der Antragsteller Angaben aus eigenem Wissen, jedenfalls aber überhaupt Angaben machen könne, fehlt es an Ausführungen zur Divergenz zwischen beiden Rechtssätzen im Hinblick auf die Besonderheiten von Flash-Backs. Dabei wäre näher darauf einzugehen gewesen, dass der Berufungssenat offenbar die Angaben der Klägerin zum Erleben von Flash-Backs als glaubhaft angesehen, sich jedoch nicht in der Lage gesehen hat, den Inhalt dieser Flash-Backs dahin zu deuten, dass die Klägerin in ihrer Kindheit sexuell missbraucht oder körperlich misshandelt worden ist.
- 9 Die danach nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Dem Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin L. beizuordnen, kann nicht stattgegeben werden. Die Beschwerde bietet aus den dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

